

**C. F. W. Siegel's Musikalienhandlung (R. Linnemann)**  
in Leipzig ferner:

Müller, Heinrich, Schlaflied fürs Peterle f. A.- (od. Bar.-) Solo u. Männerchor. Part. 80  $\phi$ . Solost. 20  $\phi$ . Chorst. 80  $\phi$ . 8°.  
Pfitzner, Paul, Op. 18. No. 4. Der Backfisch, f. 3stimm. Frauenchor m. Pfte. Part. u. St. 8°. 2  $\mathcal{M}$  40  $\phi$ .  
Podbertsky, Theodor, Op. 71. Zollern u. Staufeu. Ausg. f. gem. Chor. — f. 3stimm. Schulchor. Klavierauszug. à 4  $\mathcal{M}$ . Jede Chorst. 8°. 30  $\phi$ . Chorst. f. Schlusskinderchor 8°. 45  $\phi$ .  
Sendel, M., Männerchöre. Part. u. St. 8°. Op. 51. Der Alpenhirt (m. B.- od. Bar.-Solo ad lib.). Op. 52. Waldestrost. à 1  $\mathcal{M}$  60  $\phi$ .  
Speiser, Wilhelm, Op. 156. Sechs Männerchöre. Part. u. St. 8°. No. 1. Erste Liebe. No. 2. Sein Lied. No. 3. Unter Rosen. No. 4. Wanderlied. No. 5. Lieb' ist ein Blümelein. No. 6. Es ist so anders gekommen. (Im Volkston.) à 1  $\mathcal{M}$  60  $\phi$ .

**Carl Simon in Berlin.**

Beschnitt, J., Die Jugend. Ausg. f. Bar. m. Pfte. 60  $\phi$ .  
Reinhard, Aug., 30 kleine Chorvorspiele u. 1 Nachspiel (Sonder-Abdruck aus Op. 105) f. Harm. 1  $\mathcal{M}$ .

**Universal-Edition A.-G. in Wien.**

Bach, J. S., Englische Suite f. Pfte. Akad. Einzel-Ausg. v. J. Röntgen. No. 1—5. à 50  $\phi$ . No. 6 (Dm.). 60  $\phi$ .

**Universal-Edition A.-G. in Wien ferner:**

Bruckner, Anton, Te Deum f. Chor, Soli u. Orch. (Org. ad lib). Klavierauszug zu 4 Hdn. v. Jos. v. Wöss. 3  $\mathcal{M}$ .  
Graener, P., Op. 33. Quartett über ein schwedisches Volkslied (Spinn, spinn, lieb' Töchterlein) f. 2 V., Vla u. Vcello. Part. 16°. 1  $\mathcal{M}$  \* n. St. 6  $\mathcal{M}$  n.  
Pick-Mangiagalli, R., Von der Wiese, f. 1 hohe Singst. m. Pfte. 1  $\mathcal{M}$ .  
Schindler-Mahler, Alma Maria, Fünf Lieder f. 1 Singst. m. Pfte. 3  $\mathcal{M}$ .  
Wöss, Jos. V. v., Op. 18. Vier Lieder von Eichendorf f. 1 hohe Singst. m. Pfte. 2  $\mathcal{M}$ .  
Wieniawski, H., Compositions p. V. et Piano. Op. 3. Souvenir de Posen. Op. 4. Polonaise de Concert. Op. 15. Orig.-Thema m. Var. Op. 21. 2<sup>me</sup>. Polonaise brillante. (Rich. Hofmann.) à 1  $\mathcal{M}$ .

**Fr. A. Urbánek in Prag.**

Fibich, Zdenko, Stimmungen, Eindrücke u. Erinnerungen f. Pfte zu 4 Hdn. 3  $\mathcal{M}$ .  
— Album f. Pfte. (Auswahl aus »Stimmungen, Eindrücke u. Erinnerungen«.) 3  $\mathcal{M}$ .  
Knittl, Karl, Lehrbuch der allgem. Musiklehre. 8°. 5  $\mathcal{M}$  n.  
— Die Lehre vom homophonen Satze. 8°. 4  $\mathcal{M}$  n.

**Nichtamtlicher Teil.**

**Eingabe des Deutschen Verlegervereins  
zum Entwurf eines  
Gesetzes gegen Mißstände im Heilgewerbe.**

An den Deutschen Reichstag  
Berlin.

Der ergebenst unterzeichnete Vorstand des Deutschen Verlegervereins, als berufener Vertreter des gesamten deutschen Verlagsbuchhandels (zurzeit zählt der Verein 657 Mitglieder, die 701 Firmen vertreten) erlaubt sich zu dem Entwurf eines Gesetzes gegen Mißstände im Heilgewerbe nachstehendes mitzuteilen.

Der Verlagsbuchhandel erkennt an, daß Mißstände im Heilgewerbe bestehen, und so sehr er wünscht, daß im Interesse der Volksgesundheit Maßnahmen gegen diese Mißstände ergriffen werden, so sehr muß er wünschen, daß diese Maßnahmen nicht zu Härten führen, die als Ungerechtigkeit empfunden werden könnten.

Als Vertreter des Verlagsbuchhandels interessiert ihn das Gesetz amtlich nur insoweit, als Gegenstände des Buchhandels dadurch getroffen werden. Es sind dies hauptsächlich die §§ 6, 7, 8 und 15:

1. § 6 ist von besonderer Bedeutung mit Rücksicht auf die fast userlose Blanko-Vollmacht, die er dem Bundesrat gibt. »Der Bundesrat kann« unter anderen »den Verkehr mit Arznei, Apparaten und anderen Gegenständen«, also auch von Büchern und Zeitschriften, verbieten:

- a) die zur Verhütung, Vinderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen oder Tieren dienen sollen.

Wenn es richtig ist, daß der Bundesrat jedes medizinische Buch oder jede medizinische Zeitschrift, gleichviel ob sie populär oder rein wissenschaftlich geschrieben sind, vom Vertrieb ausschließen kann, so würde ein Index librorum prohibitorum, gegen den es keine Berufung gibt, auch für Deutschland geschaffen werden.

- b) »die Einfuhr« derartiger Bücher und Zeitschriften »untersagen«.

Die zu diesem Zwecke vom Bundesrat zu bildende fünfgliedrige Zensur-Kommission beim Kaiserlichen Gesund-

heitsamt, bestehend aus Juristen, Medizinern und Apothekern, soll endgültig entscheiden.

Diese Bestimmung erscheint als Härte, weil auch Kommissionen irren können und richterliche Entscheidungen häufig der Korrektur durch obere Instanzen unterliegen.

2. Nach § 7 wird derjenige, also auch jeder Verlagsbuchhändler, »mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000  $\mathcal{M}$ , oder mit einer dieser Strafen bestraft, der in öffentlichen Ankündigungen oder Anpreisungen«, also auch in Prospekten und Inseraten über medizinische Bücher oder medizinische Zeitschriften, »wissentlich unwahre Angaben über den Wert oder die Wirksamkeit der Gegenstände«, also der in dem Buch oder in der Zeitschrift seitens der ärztlichen Autoren »empfohlenen Heilmittel oder Heilverfahren macht«. Handelt der Buchhändler nur fahrlässig, so wird er nur mit einer Strafe bis zu drei Monaten Gefängnis oder bis zu  $\mathcal{M}$  600.— mit Geldstrafe belegt. Die Verurteilung des Buchhändlers »kann durch Gerichtsbeschluß auf seine Kosten öffentlich bekannt gemacht« und seine soziale Existenz damit vernichtet werden.

Hieraus ergibt sich folgendes: Bestraft könnte der Buchhändler werden, der in Prospekten oder Inseraten von einem medizinischen Werke etwa sagt, »es sei ein vorzügliches Werk« — falls im Gegensatz hierzu die Zensur-Kommission des Kaiserlichen Gesundheitsamtes die Ansicht vertritt, daß der Wert des betreffenden Buches und die Wirksamkeit der in ihm empfohlenen Heilverfahren und Mittel nicht »vorzüglich« wären.

3. Nach § 8 wird derjenige, also auch jeder Buchhändler, »bis zu sechs Monaten Gefängnis und bis zu  $\mathcal{M}$  1500.— Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, der öffentlich«, also etwa durch Prospekte oder Inserate, »ankündigt oder anpreist: Gegenstände, die zur Verhütung, Vinderung oder Heilung von Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane . . . dienen sollen«, z. B.:

- a) Bücher und Zeitschriften, in denen Geschlechtskrankheiten besprochen werden.
- b) Bücher und Zeitschriften, in denen Verfahren oder Mittel zur Behandlung sexueller Impotenz besprochen werden.
- c) Bücher und Zeitschriften, in denen die Empfängnisverhütung besprochen wird.